

**Bericht des Vorstands der  
S&T AG, Linz, FN 190272 m**

**zum 11. Punkt der Tagesordnung  
der 21. ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2020**

**gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG**

**(Ausschluss des Bezugsrechts / Schaffung des Genehmigten Kapitals 2020)**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der S&T AG mit dem Sitz in Linz (die "Gesellschaft") erstatten gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG nachstehenden Bericht des Vorstands an die 21. ordentliche Hauptversammlung vom 16. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 11 (TOP 11).

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, zusammen mit dem Aufsichtsrat der 21. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 2020 zu TOP 11 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

1. *"Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2020). Das Genehmigte Kapital 2020 ist ausschließlich für die Bedienung von Umtausch- bzw Bezugsrechten aus allfälligen Aktienoptionsscheinen, deren Ausgabe von der 21. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG beschlossen wurde (Aktienoptionsscheine), zweckgebunden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 ergeben, zu beschließen.*

*Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2020 auszugebenden neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), um die Verwendung des Genehmigten Kapital 2020 für die Bedienung der Lieferverpflichtungen aus ausgeübten Aktienoptionsscheinen zu ermöglichen und die Ausgabe von Lieferaktien durchführen zu können."*

2. *Der bestehende Wortlaut von § 5 (Grundkapital) Abs 7 der Satzung ("(gelöscht, auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25.6.2015 und des Beschlusses des Aufsichtsrats vom 15.01.2019)") wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:*

*"Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2020). Das Genehmigte Kapital 2020 ist ausschließlich für die Bedienung von Umtausch- bzw Bezugsrechten aus allfälligen Aktienoptionsscheinen, deren Ausgabe von der 21. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG beschlossen wurde (Aktienoptionsscheine), zweckgebunden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 ergeben, zu beschließen.*

*Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2020 auszugebenden neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), um die Verwendung des Genehmigten Kapital 2020 für die Bedienung der Lieferverpflichtungen aus ausgeübten Aktienoptionsscheinen zu ermöglichen und die Ausgabe von Lieferaktien durchführen zu können.."*

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG daher der 21. ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juni 2020 den nachfolgenden schriftlichen

## BERICHT

über den Grund für den vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit einer Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Dem Vorstand der Gesellschaft soll durch das neu zu schaffende Genehmigte Kapital 2020 die Möglichkeit eingeräumt werden, das Grundkapital der S&T AG flexibel um bis zu EUR 2.000.000,00 zu erhöhen, sofern Inhaber von Aktienoptionsscheinen, die unter der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß Tagesordnungspunkt 10 (TOP 10) ausgegeben werden die "Aktienoptionsscheine"), von ihren Umtausch- bzw Bezugsrechten Gebrauch machen und S&T AG eine Umtausch- bzw Lieferverpflichtung gegenüber diesen Inhabern von Aktienoptionsscheinen durch Lieferung von Aktien der S&T AG aus dem genehmigten Kapital erfüllt.
- 1.2 Das bestehende, im Umfang von noch EUR 7.208.534,00 zur Verfügung stehende genehmigte Kapitals nach § 5 Abs 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2017) und das noch im vollen Umfang zur Verfügung von EUR 6.600.000,00 stehende genehmigte Kapital nach § 5 Abs 6 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2019) können aufgrund der festgelegten Zwecke nicht für die Bedienung von Umtausch- bzw Bezugsrechten aus allfälligen, unter der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 10 ausgegebenen Aktienoptionsscheinen verwendet werden.
- 1.3 Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben.
- 1.4 Das neue Genehmigte Kapital 2020 kann binnen fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 2.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 ausgegeben werden.
- 1.5 Das Genehmigte Kapital 2020 ist ausschließlich für die Bedienung von Umtausch- bzw Bezugsrechten aus allfälligen Aktienoptionsscheinen, deren Ausgabe von der 21. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG zu TOP 10 beschlossen wurde, zweckgebunden.

### 2. Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

- 2.1. Ein Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bereits durch die Hauptversammlung hat zur Folge, dass es im Fall einer Ausnützung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2020 keiner späteren Beschlussfassung des Vorstands der Gesellschaft mit

Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts und keiner Veröffentlichung eines gesonderten Berichts zum Bezugsrechtsausschluss mehr bedarf.

- 2.2. Der im Rahmen der von der 21. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG am 16.6.2020 zu beschließenden Ermächtigung erfolgende Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage zur Bedienung von Umtausch- bzw Bezugsrechten aus allfälligen Aktienoptionsscheinen ist vor dem Hintergrund der Ziele der Aktienoptionsscheinausgabe, zu denen auf den schriftlichen Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10. der 21. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG am 16.6.2020 verweisen wird, sowie aus nachfolgenden Gründen erforderlich, im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt und geboten.
- 2.3. Die Ausgabe von Aktien zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre soll die Lieferung von neuen Aktien im Fall der Ausübung von Aktienoptionsscheinen durch Aktienoptionsscheininhaber überhaupt erst ermöglichen. Mangels der rechtlichen Zulässigkeit, ein bedingtes Kapital für die Unterlegung der Aktienoptionsscheine (im Englischen typischerweise als "warrants" bzw "naked warrants" bezeichnet) zu schaffen, ist die Ausgabe von neuen Aktien aus einem genehmigten Kapital die einzige zeit- und kosteneffizient durchführbare Möglichkeit der Gesellschaft, die Bedienung von Ansprüchen von Aktienoptionsscheininhabern durch Lieferung eigener Aktien (zulasten der Einsatzmöglichkeit dieser eigenen Aktien als "Akquisitionswährung" für künftige Akquisitionen) oder durch Barausgleich (zulasten ihrer Liquidität) sicherzustellen. Nur ein genehmigtes Kapital bietet sich hierfür an.
- 2.4. Hätten bestehende Aktionäre ein Bezugsrecht auf neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020, so wäre die Zweckerreichung der Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 verunmöglicht. Schließlich ist das Genehmigten Kapital 2020 zweckgebunden und darf ausschließlich für die Bedienung von Umtausch- bzw Bezugsrechten aus allfälligen Aktienoptionsscheinen verwendet werden. Eine Ausgabe an bestehende Aktionäre, die nicht Aktienoptionsscheine halten und diese ausgeübt haben, ist vom Verwendungszweck des Genehmigten Kapitals 2020 nicht gedeckt.
- 2.5. Für die Bedienung von Ansprüchen von Aktienoptionsscheininhabern durch Lieferung neuer Aktien, die aus dem Genehmigten Kapital 2020 ausgegeben werden, ist zudem ein Bezugsrechtsausschluss erforderlich, damit die Gesellschaft schnell und flexibel die Aktien an die Aktienoptionsscheininhaber, die Aktienoptionsscheine ausgeübt haben, liefern kann. Wäre das Bezugsrecht nicht direkt ausgeschlossen, sondern der Vorstand nur ermächtigt, dieses mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wäre die Veröffentlichung eines weiteren Berichts über die Gründe des Ausschlusses im Zuge der Ausgabe der neuen Aktien erforderlich und wären die entsprechenden Fristen einzuhalten. Verbunden mit der zu erwartenden Dauer der Eintragung der Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 im Firmenbuch, welche mitunter auch mehrere Wochen dauern kann, würden die Fristen für die Veröffentlichung eines weiteren Berichts über die Gründe des Ausschlusses die Lieferung der neuen Aktien de facto unmöglich machen. Aktienoptionsscheininhaber würden nicht mehrere Monate warten, bis sie nach Ausübung der Aktienoptionsscheine neue Aktien geliefert bekämen; das Marktpreisrisiko der S&T AG Aktien wäre für sie zu hoch.
- 2.6. Der Direktausschluss des Bezugsrechts unter dem Genehmigten Kapital 2020 dient dazu, im Falle der Bedienung von Ansprüchen von Aktienoptionsscheininhabern durch Lieferung neuer Aktien, die aus

dem Genehmigten Kapital 2020 ausgegeben werden, die Ausgabe vergleichsweise rasch und kosteneffizient durchzuführen.

- 2.7. Angesichts der aktuellen Höhe des Grundkapitals der S&T AG und des bestehenden liquiden Marktes für die Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse und des Umstands, dass maximal bis zu 2.000.000 Aktienoptionsscheine, die Umtausch- bzw Bezugsrechte auf bis zu 2.000.000 Aktien der S&T AG verbriefen, ausgegeben werden, ist die mögliche Verwässerung der bestehenden Aktionäre in Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in angemessenen Grenzen gehalten. Falls alle 2.000.000 Aktienoptionsscheine ausgeübt und die Lieferung von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 erfolgt, stellen diese neuen Aktien lediglich einen Anteil von rund 3% bezogen auf das derzeitige Grundkapital der S&T AG dar; die Verwässerung bestehender Aktionäre durch die hiermit für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 gewährten Aktienoptionsscheine ist daher gering, die Verwässerung durch die Beteiligung des Vorstandes beträgt weniger als 1% pro Jahr. Die in der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre könnten die entsprechende Anzahl der Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.
- 2.8. Nur durch den Direktausschluss des Bezugsrechts kann das Ziel der Lieferung von neuen Aktien zur Bedienung von Ansprüchen von Aktienoptionsscheininhabern – anstelle der Lieferung eigener Aktien (zulasten der Einsatzmöglichkeit dieser eigenen Aktien als "Akquisitionswährung" für künftige Akquisitionen) und anstelle eines Barausgleich (zulasten der Liquidität der Gesellschaft) – erreicht werden. Dies kann umso mehr sehr zeitnah und effektiv erreicht werden, was nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern aus den oben angeführten Gründen auch im Interesse aller Aktionäre ist. Der direkte Bezugsrechtsausschluss liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, weil nur dadurch sichergestellt werden kann, dass die Liquidität der Gesellschaft und/oder der Bestand eigener Aktien – jeweils im Fall der Ausübung von Aktienoptionsscheinen – beeinträchtigt werden. Der direkte Bezugsrechtsausschluss ist weiters dazu geeignet, die Kosten für die Gesellschaft zu optimieren. Der direkte Bezugsrechtsausschluss stellt ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung dar und ist nicht unverhältnismäßig, sodass der Direktausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

Linz, im Mai 2020

Der Vorstand der S&T AG